

Beschluss Nr. 1/2009 der Vertragskommission Jugend am 12. Februar 2009

Neukalkulation der Fachleistungsstundensätze

Die Vertragskommission Jugend beschließt die Neukalkulation der Fachleistungsstundensätze

- für Ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII
- für den Begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII sowie
- für die sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot im Rahmen der Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII
- für Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 SGB VIII) und für Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)
- für die Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)
- für Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 SGB VIII)

In der Vergangenheit wurden zwischen dem Leistungserbringer und dem Jugendamt ein Stundenkontingent vereinbart, das sich in unterschiedlichem Umfang aus der Anzahl fallbezogener Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung zusammensetzte. Diese anteilige Bedarfsermittlung hat sich nicht bewährt.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Überarbeitung der Fachleistungsstundensätze, die künftig sowohl die fallbezogenen als auch die Leistungen zur Qualitätsentwicklung gemäß Rahmenleistungsbeschreibung umfassen und somit alle Leistungsbestandteile im Preis abbilden.

Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Qualitätsentwicklung ist somit bei der **Divisorberechnung** zu berücksichtigen. Diesem Ansatz folgt die Neukalkulation der Fachleistungsstundensätze (Anlagen 1 bis 10).

Die nominelle Erhöhung des Fachleistungsstundensatzes wird durch die entsprechende Reduzierung des Stundenumfanges im gleichen Ausmaß ausgeglichen. Damit ist die Verfahrensumstellung kostenneutral.

Im Prozess der Hilfeplanung werden Umfang und Dauer einer Hilfe einzelfallbezogen definiert und eine bestimmte Anzahl von Fachleistungsstunden für einen festgelegten Zeitraum vereinbart.

Die Leistungen zur Qualitätsentwicklung sind vom Träger revisionssicher intern zu dokumentieren. Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen und geschäftsüblichen Grundsätzen.

Die den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen beigefügten Übersichten über die Fachleistungsstundensätze sind durch die Neuberechnungen zu ersetzen.

Der Beschluss tritt zum 1. Mai 2009 in Kraft.

Der neue Fachleistungsstundensatz wird jeweils mit Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums einer Hilfe angewendet.